## Ausfertigung für den Bauherrn

Ich verpflichte mich, folgende Gesetzmäßigkeiten einzuhalten:

- 1. Die Grundfläche der Gartenlaube in einfacher Ausführung einschließlich überdachtem Freisitz darf nicht größer als 24 m² sein (BkleingG, § 3).
- 2. Bei monolithischen Gartenlauben ist die Statik zu überprüfen bzw. mit einem Baufachmann abzustimmen.
- 3. Nach dem Bau einer neuen Gartenlaube sind alle alten vorhandenen Baulichkeiten abzubrechen.
- 4. Ein späterer Anbau an die Gartenlaube ist genehmigungspflichtig.
- 5. Spätere einzel stehende Zweit- oder Drittbauten (außer Gewächshaus) sind nicht statthaft.
- 6. Gewächshäuser mit Fundament und Frühbeetkästen können nach Zustimmung des Vorstandes erbaut werden. Folienzelte sind auf die Gartengröße abzustimmen.
- 7. Eine später angefügte Überdachung an die Gartenlaube ist genehmigungspflichtig und darf einschließlich Gartenlaube die Größe von 24 m² nicht überschreiten.
- 8. Eine Ummauerung des Sitzplatzes ist nicht gestattet.
- 9. Die Befestigung von Sitz- und Wegeflächen mit Ortbeton ist nicht zulässig.
- 10. Das Errichten von statisch nicht erforderlichen und für die Geländesituation nicht notwendigen Stützmauern ist nicht erlaubt.
- 11. Sicht- bzw. Windschutzwände dürfen nur bis zu einer Länge von 3,00 m und einer Höhe von 1,80 m erbaut werden.

## Empfehlung:

Im Interesse der Werterhaltung des Bauwerkes sollte die Sockelhöhe der Laube mindestens 30 cm betragen. Für die Firsthöhe wird ein Maß unter 3,50 m angeraten, um den Charakter einer einfachen Laube gemäß § 3 BKleingG zu wahren.

(Unterschrift des Antragstellers)